

§ 2 Tierarten

Alle Tierarten außerhalb der Liste unterliegen nicht dem Jagdrecht und sind besonders geschützt. Dies hat Auswirkungen auf die Befugnis des Jägers, der solche Tierarten auch nicht sich aneignen kann, noch nicht einmal deren Kadaver. Ausnahme: Tierschutz bei verletzten Tieren, aber Vorsicht beim Töten. Dies bitte der Polizei überlassen.

§ 4 befriedete Bezirke

Antrag Grundeigentümer, Jagdausübung nur durch Jäger, ausreichende Haftpflichtversicherung muß nachgewiesen sein. Bei Einsatz von Fallen diese vorher der UJ melden und mit GPS-Sender ausstatten.

Ist der Eigentümer Jäger oder Falkner, darf er selbst, oder ein beauftragter Jäger oder Falkner, Wildkaninchen fangen oder töten, der Einsatz von Schusswaffen bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.

§ 17 a

Bewegungsjagden sind alle Jagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt und den Schützen zugetrieben wird. Schießnachweis nicht älter als 1 Jahr.

§ 19 sachliche Verbote

Ab 01. 04 2016 keine bleihaltigen Patronen oder bleihaltige Flintenlaufgeschosse, ab 01. 04. 2018 keine bleihaltige Kleinkalibermunition

Gestreifte Frischlinge auch mit Rehwildpatrone

Keine Baujagd, evtl. am Kunstbau nach einem Gebietskulissee.

Lockjagd auf Rabenkrähen nur noch höchstens mit 4 Personen

Wildkameras nach Bundesdatenschutzgesetz verboten, nur noch in Ansitzeinrichtungen mit entsprechendem Hinweisschild, da alle bisherigen jagdli. Einrichtungen nun öffentl. Raum sind.

§ 22 Abschlußregelung

Abschusspläne für Schalenwild (außer Reh- und Schwarzwild), getrennt nach Geschlechter und Alter

Auf Verlangen der UJ Geweih Rotwild und UK **allen** Rotwildes innerhalb von 2 Jahren vorlegen.. Oberkiefer bei Hirschen muß dran bleiben.

§ 28 a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen u. Leiden des Wildes

schwerkrankes verunfalltes Wild darf durch Jagdscheininhaber erlegt werden, wenn Jagdausübungsberechtigter informiert wurde und insoweit keine Hilfe erlangt werden konnte oder er nicht erreichbar war. Die Erlegung ist ihm unverzüglich anzuzeigen und das Wild unverzüglich zu versorgen. Fortschaffen ist nicht erlaubt.

Jeder Fahrzeugführer, der Schalenwild verletzt oder getötet hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Für jeden Jagdbezirk hat der Jagdausübungsberechtigte der zuständigen Polizei mindestens eine zur Jagd befugte Person zu benennen.

§ 29 Wildfolge

Krankgeschossenes Wild in Sichtweite von der Grenze zum Nachbarrevier ist zu erlegen und zu versorgen. Die Versorgungspflicht betrifft auch krank geschossenes Wild, das in Sichtweite verendet ist. Schusswaffen dürfen nur zur Abgabe des Fangschusses über die Grenze mitgeführt werden.

Das Fortschaffen von versorgtem Schalenwild ist nicht zulässig, von anderem Wild schon. Dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten ist dies unverzüglich anzuzeigen und mitgenommenes sonstiges Wild außer Schalenwild abzuliefern.

Nachsuchen mit **brauchbaren Jagdhunden**, Nachbar muß dies auch unter Führung einer Schusswaffe unverzüglich gestatten. Kann er nicht erreicht werden, dürfen nur **Nachsuchenstationen** mit Schusswaffe die Nachsuche weiterführen. Das Fortschaffen von Schalenwild ist nicht gestattet, von anderem Wild schon. Ablieferungspflicht! Nimmt Erleger nicht an der Nachsuche teil, hat er kein Anrecht auf Geweih, Gehörn oder Gewaff.

Anrechnung auf Abschussplan des Jagdbezirkes, in dem das Wild krank geschossen wurde (wie bisher auch schon).

§ 55 Bußgeldvorschriften

Teilnahme an Bewegungsjagd ohne Schießnachweis ist Ordnungswidrigkeit.

Weiter handelt ordnungswidrig, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**

Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt,

entgegen Regelungen der Wildfolge verstößt,

Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt.

Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis 5000,-- Euro.

Bei grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung kann neben dem verhängten Bußgeld die Jagdausübung für die Dauer von 1 – 6 Monaten untersagt werden.

Freigebiele

Außerhalb der Freigebiele keine Hirsche der Klasse I und II.

Fangjagd:

Nur mit entsprechender Ausbildung und nur Lebendfangfallen, die mit entsprechenden Sendern u. Schildern ausgestattet sind und **vorher** der UJ gemeldet wurden.. Vorsicht beim Ausleihen von Fallen! Bei Fallenjagd im befriedeten Bezirk Versicherungsschutz klären.